

## **In der Senatssitzung am 15. Dezember 2020 beschlossene Fassung**

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

8. Dezember 2020

### **Vorlage für die Sitzung des Senats am 15. Dezember 2020**

#### **„Verordnungen zur Festsetzung der Finanzierungsquote zur Kostenbeteiligung des Landes Bremen an den Nettokosten der Eingliederungshilfe- und Sozialhilfeleistungen der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“**

##### **A. Problem**

Zum 1. Januar 2020 wurde das Leistungs- und Verfahrensrecht der Eingliederungshilfe durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) aus der Sozialhilfe herausgelöst und in das Rehabilitations- und Teilhaberecht des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX), Teil 2 überführt. Die Neuregelung der Finanzierung der Eingliederungshilfeleistungen und der im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) verbliebenen Sozialhilfeleistungen im Land Bremen ist deshalb erforderlich.

In den Ausführungsgesetzen zum SGB IX und zum SGB XII wurde dazu bereits festgelegt, dass sich die Kostenbeteiligung des Landes als überörtlicher Sozialhilfeträger bzw. als Träger der Eingliederungshilfe an den Nettokosten der Sozialhilfe- bzw. Eingliederungshilfeleistungen der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven nach einheitlich geltenden Finanzierungsquoten bestimmt (siehe Vorlage der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport zum Beschluss des Senats vom 8. Januar 2019). Die Ausführungsgesetze enthalten außerdem jeweils eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Verordnungen zur Festlegung der Finanzierungsquoten für die Leistungen der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe.

Der Erlass der Verordnungen ist erforderlich, um die gemeinsame Finanzierung von Land und Stadtgemeinden auch nach Überführung der Eingliederungshilfeleistungen in das SGB IX sicherzustellen. Die Finanzierungsquoten sollen bezogen auf beide Stadtgemeinden jeweils einheitlich sein und darüber hinaus zur Entlastung der Kommunen beitragen.

Denn auch unter Berücksichtigung der Entlastungseffekte aus der Beteiligung des Bundes am Barbetrag für Leistungsberechtigte ab 2017 in stationären Eingliederungshilfe- und ab 2020 in stationären Pflegeeinrichtungen sowie ab 2020 über die Kosten der Unterkunft nach Kapitel 4 SGB XII an einem Anteil an der bisherigen stationären Eingliederungshilfe besteht ein Risiko an voraussichtlich steigenden Kosten in der Eingliederungshilfe ab 2020. Durch die erheblichen Verbesserungen für die Leistungsberechtigten, insbesondere durch die veränderte Anrechnung von Einkommen und Vermögen auf Leistungen der Eingliederungshilfe, werden voraussichtlich finanzielle Belastungen bei Ländern und Kommunen entstehen, die derzeit noch nicht konkret einschätzbar sind.

Vor diesem Hintergrund sind neben einheitlichen Finanzierungsquoten auch einheitliche Instrumente zur Überprüfung der finanziellen Entwicklung in der Eingliederungshilfe erforderlich. Dies gilt ebenso für die Auswirkungen auf das im SGB XII verbliebene Sozialhilferecht, um die Wechselwirkungen zu dokumentieren.

## B. Lösung

Der Senat erlässt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 die „Verordnung zur Festsetzung der Finanzierungsquote zur Kostenbeteiligung der Freien Hansestadt Bremen an den Nettokosten der Eingliederungshilfeleistungen der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch“ und die „Verordnung zur Festsetzung der Finanzierungsquote zur Kostenbeteiligung der Freien Hansestadt Bremen als überörtlicher Träger der Sozialhilfe an den Nettozialhilfekosten der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven als örtliche Träger der Sozialhilfe“. Die Verordnungen werden bis zum 31.12.2021 befristet.

Mit den Verordnungen werden die Finanzierungsquoten zur Kostenbeteiligung des Landes an den Nettozialhilfe- und an den Nettoeingliederungshilfekosten der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven mit Wirkung vom 1. Januar 2020 jeweils einheitlich für beide Stadtgemeinden auf 85 Prozent festgelegt. Bis Ende 2019 setzte sich die Kostenbeteiligung des Landes an den Nettozialhilfekosten aus einem Festbetrag und einer quotalen Beteiligung an den darüber hinaus gehenden Kosten zusammen. Dies ergab 2019 eine faktische Finanzierungsquote für die Stadtgemeinde Bremen von 78,34 Prozent und für die Stadtgemeinde Bremerhaven von 82,56 Prozent.

Die einheitliche Festlegung der Finanzierungsquoten auf jeweils 85% für die Beteiligung des Landes an den Nettozialhilfe- und Nettoeingliederungshilfekosten ab 2020 berücksichtigt die tatsächlichen IST-Ergebnisse 2019 (für Bremen und Bremerhaven) und beinhaltet eine zukünftige Entlastung beider Stadtgemeinden.

Das Land Bremen trägt im Vorgriff auf den durch das BTHG vorgegebenen Systemwechsel über die künftige einheitliche Finanzierungsquote von jeweils 85 % das finanzielle Risiko steigender Kosten der Eingliederungshilfe in einem höheren Maße.

Im Rahmen der schrittweisen Umgestaltung der Eingliederungshilfe von der Einrichtungsfinanzierung zur personenzentrierten Leistung wird angestrebt, den Anstieg der Eingliederungshilfeausgaben weiterhin zu begrenzen. Dies erfolgt im Rahmen der Angebotssteuerung sowie der Einzelfallsteuerung. Gleichzeitig besteht das Bestreben, die Lebenslage der Menschen mit Behinderungen und damit die soziale Teilhabe durch eine Erweiterung des Wunsch- und Wahlrechts und der Selbstbestimmung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben qualitativ zu verbessern. Der Entwicklungsprozess wird über mehrere Jahre schrittweise ausgestaltet werden.

Von der Finanzierungsquote ausgenommen sind in der Stadtgemeinde Bremen:

- strukturell finanzierte Eingliederungshilfeleistungen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen für behinderte Minderjährige in Kindertageseinrichtungen, die durch Eckwertverlagerungen aus dem Produktplan 41 in den Produktplan 21 der Senatorin für Kinder und Bildung verlagert wurden und dort insgesamt im Rahmen einer Zuwendungsfinanzierung verausgabt und fortgeschrieben werden,
- Leistungen der Eingliederungshilfe zur integrativen Hortbetreuung,
- heilpädagogische Einzelleistungen für Kinder im Kindergarten der Tobias-Schule Bremen, die ohne rechtsförmliche Abgrenzung zwischen dem Achten und Neunten Buch Sozialgesetzbuch insgesamt nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch SGB IX oder im Rahmen des kommunalen Haushaltes in den Kapiteln 3412 und 3434 des Produktplan 41 dargestellt werden sowie
- persönliche Hilfen zur Teilhabe an Bildung nach § 112 Absatz 1 Nummer 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch für Schulkinder mit körperlichen, geistigen oder mehrfachen Behinderungen, die nach Eckwertverlagerung aus dem Haushalt der Senatorin

für Soziales, Jugend, Integration und Sport über die Senatorin für Kinder und Bildung als hierfür benanntem örtlichem Träger der Sozialhilfe im dortigen kommunalen Haushalt umgesetzt werden.

Im Rahmen der Festlegung der Finanzierungsquoten 2022/23 sind diese Ausnahmen zu prüfen.

Von der Finanzierungsquote ausgenommen sind in der Stadtgemeinde Bremerhaven

- Infrastrukturleistungen der Eingliederungshilfe des Landes und der Stadtgemeinde Bremerhaven an das Amt für Jugend, Familie und Frauen für die personelle Ausstattung der Kindertageseinrichtungen mit Integrationsplätzen für körperlich, geistig und mehrfach behinderte Kinder im Vorschulalter nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch. Die Finanzierung dieser Leistungen wird in einer gesonderten Rahmenvereinbarung zwischen dem Land Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven geregelt (die Anteilsfinanzierung des Landes und der Stadtgemeinde Bremerhaven orientiert sich dabei an der Finanzierungsquote für die Eingliederungshilfeleistungen) sowie
- Leistungen der Eingliederungshilfe zur Teilhabe an Bildung nach § 112 Absatz 1 Nummer 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch für körperlich behinderte Schulkinder, die im Rahmen des kommunalen Bildungshaushaltes des Magistrates Bremerhaven dargestellt werden.

Es wurde mit der Stadtgemeinde Bremerhaven vereinbart, dass für die nachfolgende Verordnung ab dem Jahr 2022 eine Regelung gefunden wird, die eine Einbeziehung der Leistungen zur Teilhabe an Bildung auch für den Personenkreis der körperlich behinderten Schulkinder in die Quotierung vorsieht.

Für den Zeitraum ab 2020 wird eine jährliche Evaluation der durch das BTHG veränderten Leistungen und der Einnahmen und Ausgaben im SGB IX und SGB XII durchgeführt. Die bis zum 31.12.2019 bei der Kostenbeteiligung des Landes berücksichtigten SGB-XII-Leistungen, die mit den stationären und ambulanten Eingliederungshilfeleistungen im Zusammenhang standen (zum Beispiel Hilfen zur Gesundheit, Hilfe zum Lebensunterhalt), werden bei der Evaluation einbezogen. Das Land Bremen und die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven stimmen bis Ende 2020 ein gemeinsames Evaluationskonzept ab.

Wird im Rahmen der Evaluation festgestellt, dass die jeweiligen Nettoausgaben eines Jahres den Wert der Nettoausgaben des Jahres 2019 zuzüglich einer jährlichen regulären Kostensteigerung von 5 % und eines Betrages von 3% der jeweiligen Nettoausgaben im Vergleich zum Vorjahr übersteigen und die kommunale Belastung eines Jahres die kommunale Belastung aus 2019 übersteigt, wird die Finanzierungsquote überprüft und neu festgelegt.

Die Evaluation erfolgt jeweils im ersten Quartal eines Kalenderjahres für das Vorjahr auf Basis abgestimmter Evaluationsergebnisse beginnend mit dem 1. Quartal 2021. Eine nach den vorgenannten Kriterien ggf. vorzunehmende Neufestlegung der Finanzierungsquote erfolgt jeweils mit Wirkung vom 1.1. des laufenden Kalenderjahres.

Eine Ausnahme gilt einmalig, sofern im Rahmen der Evaluation im 1. Quartal 2021 festgestellt wird, dass auch in 2020 eine höhere Quote gerechtfertigt gewesen wäre. In diesem Fall wird die Finanzierungsquote in Bezug auf die Nettokosten der Eingliederungshilfe auch rückwirkend für das Jahr 2020 neu festgelegt und entsprechend abgerechnet. Zudem wird die Möglichkeit der zusätzlichen Abschlagszahlung in 2020 eingeräumt, wenn bereits im laufenden Jahr 2020 die Steigerung der Ausgaben in der Eingliederungshilfe eine rückwirkende Anpassung der Quote wahrscheinlich werden lässt.

Zwar sind die Kommunen bereits durch die Anhebung der quotalen Finanzierung des Landes auf 85 % entlastet, jedoch sind die Mehrausgaben, die durch das BTHG tatsächlich entstehen können, derzeit nicht einschätzbar. Mit diesen Optionen soll das Risiko für die Kommunen der

BTHG-bedingten höheren Ausgabenlast gerade zum Zeitpunkt der Überführung der Eingliederungshilfe in das SGB IX zusätzlich begrenzt werden.

### C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

### D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

#### Finanzielle Auswirkungen für Kommune und Land bezogen auf die Stadtgemeinde Bremen:

Die Finanzbeteiligung des Landes an den in den Ausführungsgesetzen beschriebenen Leistungen soll für beide Stadtgemeinden einheitlich gestaltet sein und das Ziel der Entlastung der Kommunen verfolgen.

Wäre die einheitliche Quote von 85% schon 2019 angewendet worden, so wären die folgenden Mehrausgaben (Landeshaushalt) und Mehreinnahmen (kommunaler Haushalt Bremen) entstanden:

Bremen SGB XII IST-Ergebnis 2019:

Bremen SGB XII	Land (Belastung)	Kommune (Entlastung)
IST Abrechnung 2019	165.515.126 Euro	46.886.451 Euro
IST 2019 mit 85%/15%	180.541.341 Euro	31.860.236 Euro
Differenz IST Abrechnung 2019 zu neuer Regelung	15.026.215 Euro	-15.026.215 Euro

Durch die Festsetzung einer landeseinheitlichen Finanzierungsbeteiligung mit 85 % wäre am Beispiel IST-Ergebnis 2019 eine Entlastung der Kommune Bremen in Höhe von rd. 15,0 Mio. Euro im Vergleich zur 2019 geltenden Regelung entstanden. Die zusätzliche Belastung des Landes würde dementsprechend ebenfalls rd. 15,0 Mio. Euro betragen.

#### Finanzielle Auswirkungen für Kommune und Land bezogen auf die Stadtgemeinde Bremerhaven:

Bremerhaven SGB XII IST-Ergebnis 2019:

Bremerhaven SGB XII	Land (Belastung)	Kommune (Entlastung)
IST Abrechnung 2019	46.271.185 Euro	9.858.509 Euro
IST 2019 mit 85%/15%	47.710.240 Euro	8.419.454 Euro
Differenz IST Abrechnung 2019 zu neuer Regelung	1.439.055 Euro	-1.439.055 Euro

Durch die Festsetzung einer landeseinheitlichen Finanzierungsbeteiligung wäre am Beispiel IST-Ergebnis 2019 für die Kommune Bremerhaven eine Entlastung in Höhe von rd. 1,4 Mio. Euro im Vergleich zur 2019 geltenden Regelung entstanden. Die zusätzliche Belastung des Landes würde dementsprechend ebenfalls rd. 1,4 Mio. Euro betragen.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass die mit den stationären und ambulanten Eingliederungshilfeleistungen im Zusammenhang stehenden SGB XII-Leistungen (zum Beispiel Hilfen zur Gesundheit, Hilfe zum Lebensunterhalt) zukünftig nicht mehr anteilig vom Land getragen werden. Der Entlastungsbetrag aus Sicht Bremerhavens reduziert sich dadurch etwa um die Hälfte.

Aufgrund der bisherigen Unterschiede zwischen den Kommunen bei den Finanzbeteiligungen entsteht durch die einheitliche Quote zukünftig ab 2020 eine höhere Entlastung der Stadtgemeinde Bremen, da sich das neue Finanzbeteiligungsniveau an der prozentualen Beteiligung des Landes an den Ausgaben in Bremerhaven orientiert.

Die Veränderungen der Anschläge der Gebietskörperschaften im Vergleich zu 2019 (Erhöhung der Quoten-Anteile) sind im beschlossenen Haushalt für 2020 bereits enthalten. Die Effekte aus der Neufestlegung der Finanzierungsquote wurden im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2020/2021 bereits im Finanzrahmen für die Jahre 2020 bis 2023 eingerechnet und berücksichtigt (siehe Senatsvorlage zu den Haushalten 2020/2021 vom 18.02.2020). Es sind somit im Landeshaushalt und im städtischen Haushalt Bremens keine Änderungen durch den Erlass der Verordnungen notwendig. Dieses war möglich, da zwischen den beteiligten Ressorts frühzeitig Einigkeit über die prozentuale Höhe der Finanzbeteiligung des Landes bestand.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen hat der Erlass der Verordnungen ebenfalls nicht. Das Land Bremen wird sich anteilig an dem durch das BTHG ausgelösten erhöhten Verwaltungsaufwand (erhöhter Personaleinsatz) beteiligen. Dabei werden für beide Kommunen identische Berechnungsgrundlagen für den erhöhten Personalaufwand gelten, diese werden derzeit zwischen Land und Kommunen abgestimmt.

Die Festlegung des Umfangs der Kostenbeteiligung des Landes an den Nettosozialhilfe- und Nettoeingliederungshilfekosten der Stadtgemeinden betrifft nicht die Sozialhilfe- und Eingliederungshilfeleistungen für Frauen und Männer. Sie regelt ausschließlich die Verteilung der Finanzierungslasten zwischen den Gebietskörperschaften Stadtgemeinden und Land.

#### **E. Beteiligung / Abstimmung**

Die Abstimmung der Entwürfe der Verordnungen mit der Senatorin für Finanzen, der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz und mit der Senatorin für Kinder und Bildung ist abgeschlossen. Auch die rechtsförmliche und materiellrechtliche Prüfung mit dem Senator für Justiz und Verfassung ist abgeschlossen. Die Abstimmung mit der Senatskanzlei ist eingeleitet. Ebenfalls eingeleitet ist das Zustimmungsverfahren mit dem Magistrat der Stadt Bremerhaven.

#### **F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

#### **G. Beschluss**

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

1. die „Verordnung zur Festsetzung der Finanzierungsquote zur Kostenbeteiligung der Freien Hansestadt Bremen an den Nettokosten der Eingliederungshilfeleistungen der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch“ und
2. die „Verordnung zur Festsetzung der Finanzierungsquote zur Kostenbeteiligung der Freien Hansestadt Bremen als überörtlicher Träger der Sozialhilfe an den Nettosozialhilfekosten der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven als örtliche Träger der Sozialhilfe“ sowie
3. die Ausfertigung der Verordnungen und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen, nach Vorliegen der Zustimmung des Magistrats der Stadt Bremerhaven.

## Entwurf

### **Verordnung zur Festsetzung der Finanzierungsquote zur Kostenbeteiligung der Freien Hansestadt Bremen an den Nettokosten der Eingliederungshilfeleistungen der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (Finanzierungsquotenverordnung Eingliederungshilfe SGB IX – FQuotenVO SGB IX)**

Vom X. Monat XXXX

Auf Grund des § 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 45) verordnet der Senat mit Zustimmung der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven:

#### § 1

##### Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt den Umfang der Finanzierungsquote zur Kostenbeteiligung der Freien Hansestadt Bremen (Land) an den Nettokosten der Eingliederungshilfeleistungen der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

#### § 2

##### Umfang der Finanzierungsquote

Die Finanzierungsquote zur Kostenbeteiligung nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch beträgt gegenüber der Stadtgemeinde Bremen und gegenüber der Stadtgemeinde Bremerhaven jeweils 85 Prozent.

#### § 3

##### Ausgenommene Leistungen

Von der Finanzierungsquote zur Kostenbeteiligung nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ausgenommen sind folgende Leistungen zur Teilhabe

1. in der Stadtgemeinde Bremen:
  - a) Infrastrukturell finanzierte Eingliederungshilfeleistungen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen für behinderte Minderjährige in Kindertageseinrichtungen,
  - b) heilpädagogische Einzelleistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Kinder im Vorschulalter im Kindergarten der Tobias-Schule Bremen,
  - c) Leistungen der Eingliederungshilfe zur sozialen Teilhabe im Rahmen der integrativen Hortbetreuung sowie
  - d) persönliche Hilfen zur Teilhabe an Bildung nach § 112 Absatz 1 Nummer 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch für behinderte Schulkinder mit körperlichen, geistigen und mehrfachen Behinderungen.
2. in der Stadtgemeinde Bremerhaven:
  - a) Infrastrukturleistungen der Eingliederungshilfe des Landes und der Stadtgemeinde Bremerhaven an das Amt für Jugend, Familie und Frauen für die personelle Ausstattung der Kindertageseinrichtungen mit Integrationsplätzen für körperlich, geistig und mehrfach behinderte Kinder im Vorschulalter nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch,
  - b) Leistungen der Eingliederungshilfe zur Teilhabe an Bildung nach § 112 Absatz 1 Nummer 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch für Schulkinder mit körperlichen Behinderungen.

## § 4

### Evaluation

Die Ausgaben und Einnahmen bei den Leistungen der Eingliederungshilfe eines Kalenderjahres werden jeweils im ersten Quartal des Folgejahres evaluiert. Die Evaluation erfolgt erstmalig im ersten Quartal 2021 für das Jahr 2020.

## § 5

### Neufestsetzung der Finanzierungsquote

Die Neufestsetzung der Finanzierungsquote nach § 2 erfolgt, sofern im Rahmen der Evaluation nach § 4

1. die Nettokosten der Eingliederungshilfeleistungen nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch eines Jahres den Wert der Nettokosten der Eingliederungshilfeleistungen des Jahres 2019 zuzüglich einer jährlichen Steigerung dieses Betrages um 5 Prozent und zuzüglich 3 Prozent Mehrkosten in Bezug auf die Nettokosten der Eingliederungshilfeleistungen des Vorjahres übersteigen und
2. der kommunale Finanzierungs-IST-Betrag eines Jahres den kommunalen Finanzierungs-IST-Betrag aus 2019 übersteigt; dabei werden die Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch berücksichtigt, die bis zum 31. Dezember 2019 mit den stationären und ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe im Zusammenhang standen und ab 2020 weiterhin zu erbringen sind.

## § 6

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 15. Dezember 2020

Der Senat

## Entwurf

### **Verordnung zur Festsetzung der Finanzierungsquote zur Kostenbeteiligung der Freien Hansestadt Bremen als überörtlicher Träger der Sozialhilfe an den Nettosozialhilfekosten der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven als örtliche Träger der Sozialhilfe (Finanzierungsquotenverordnung Sozialhilfe SGB XII – FQuotenVO SGB XII)**

Vom X. Monat XXXX

Auf Grund des § 7 Absatz 3a des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 30. April 2007 (Brem.GBl. S. 315 — 2161-a-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 45) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven:

#### § 1

##### Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt den Umfang der Finanzierungsquote zur Kostenbeteiligung des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe an den Nettosozialhilfekosten der in § 7 Absatz 1 und 1a des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungen der örtlichen Sozialhilfeträger.

#### § 2

##### Umfang der Finanzierungsquote

Die Finanzierungsquote zur Kostenbeteiligung nach § 7 Absatz 1 und 1a des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch beträgt gegenüber der Stadtgemeinde Bremen und gegenüber der Stadtgemeinde Bremerhaven jeweils 85 Prozent.

#### § 3

##### Evaluation

Die Ausgaben und Einnahmen bei den in § 7 Absatz 1 und 1a des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungen eines Kalenderjahres werden jeweils im ersten Quartal des Folgejahres evaluiert. Die Evaluation erfolgt erstmalig im ersten Quartal 2021 für das Jahr 2020.

#### § 4

##### Neufestsetzung der Quote

Die Neufestsetzung der Finanzierungsquote nach § 2 erfolgt, sofern im Rahmen der Evaluation

1. die Nettosozialhilfekosten der in § 7 Absatz 1 und 1a des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch eines Jahres den Wert der Nettosozialhilfekosten des Jahres 2019 zuzüglich einer jährlichen Steigerung dieses Betrages um 5 Prozent und zuzüglich 3 Prozent Mehrkosten in Bezug auf die Nettosozialhilfekosten des Vorjahres übersteigen und
2. der kommunale Finanzierungs-IST-Betrag eines Jahres den kommunalen Finanzierungs-IST-Betrag aus 2019 übersteigt.

#### § 5

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 15. Dezember 2020

Der Senat